



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 1 | JANUAR 2015

INHALT:

EINKOMMENSTEUER NATÜRLICHER PERSONEN

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN,
DIE SCHON FÜR 2014 ANGEWANDT
WERDEN KÖNNEN

WEITERE ÄNDERUNGEN, DIE
DEN VERANLAGUNGSZEITRAUM
2015 BEEINFLUSSEN

ABGABENORDNUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,

In unserem heutigen Tax Fresh möchten wir Sie über Änderungen der Steuergesetze informieren, die seit dem 1. Januar 2015 in Kraft sind. In Anbetracht des beträchtlichen Umfangs der Novellierungen werden wir uns in dieser Nummer mit der Einkommensteuer natürlicher Personen und einigen Änderungen in der Abgabenordnung befassen, insbesondere mit der obligaten elektronischen Eingabeform, die eine große Gruppe von Steuerpflichtigen betrifft. Einige novellierte Bestimmungen, die die Einkommensteuer natürlicher Personen betreffen, können schon für das Jahr 2014 angewandt werden, deshalb führen wir sie gesondert an. Über die Änderungen bei der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer werden wir Sie in unserer nächsten Ausgabe unterrichten.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen zusammen mit unseren Kollegen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková
Tax partner

Ladislav Dědeček
Tax partner

HLB PROXY
Audit & Tax Services

* Unser Nachrichtenbulletin—Tax Fresh hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

EINKOMMENSTEUER NATÜRLICHER PERSONEN

■ Die wichtigsten Änderungen, die schon für 2014 angewandt werden können

Steuerermäßigung für die Unterbringung eines Kindes in einer Vorschuleinrichtung für 2014

Die neue Jahresermäßigung in Höhe der nachweislichen Ausgaben für die Unterbringung eines Kindes in einer Vorschuleinrichtung kann schon für das Jahr 2014 geltend gemacht werden. Die Höhe der Ermäßigung für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, ist beschränkt auf die Höhe des Mindestlohnes, auch wenn die tatsächlichen Ausgaben für die Unterbringung des Kindes in der

Vorschuleinrichtung höher sind. Für 2014 beträgt die höchstmögliche Ermäßigung 8.500 CZK, für 2015 sind es 9.200 CZK. Die Anzahl der Kinder, für die die Ermäßigung geltend gemacht werden kann, ist nicht begrenzt. Die Ermäßigung können Arbeitnehmer bei ihrem Arbeitgeber im Rahmen der Jahreslohnsteuerabrechnung oder in einer individuellen Steuererklärung geltend machen.

Grundermäßigung für die Jahre 2013 und 2014 bei berufstätigen Rentnern

Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichts können Altersrentner, die steuerpflichtige Einkünfte hatten, die Grundermäßigung in Höhe von 24.840 CZK jährlich geltend machen wie alle anderen

Steuerpflichtigen. Diese Möglichkeit eröffnet sich ihnen nicht nur für 2014, sondern rückwirkend auch für das Jahr 2013.

Solidaritätszuschlag zur Steuer

Ausschließlich für die Berechnung des Solidaritätszuschlags können Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit mit den Einkünften aus abhängiger Tätigkeit kompensiert werden. Wenn der Verlust aus der selbständigen Erwerbstätigkeit die Einkünfte aus abhängiger Tätigkeit soweit verringert, dass die Grenze für den

Solidaritätszuschlag nicht erreicht wird, wird dieser nicht erhoben. Weiter wurde die Pflicht aufgehoben, bei Steuerpflichtigen, bei denen während des Jahres Solidaritätszuschlag abgeführt wurde, letztendlich aber die Jahresgrenze von 1.245.216 CZK nicht erreicht wurde, eine Steuererklärung abzugeben.

Besteuerung steuerlich nicht ansässiger Geschäftsführer

Die Einkünfte steuerlich nicht ansässiger Geschäftsführer unterliegen der Besteuerung mit Abzugssteuer schon für den Veranlagungszeitraum 2014. Obwohl der Nichtansässige in diesem Fall beim Zahler der Steuer keine Grundermäßigung geltend machen kann, hat diese Besteuerungsweise für ihn den Vorteil, dass bei Einkünften, die der Abzugssteuer unterliegen, kein Solidaritätszuschuss erhoben wird. Da jedoch für 2014 die Besteuerung mit Abzugssteuer nicht klar aus dem Einkommensteuergesetz hervorgeht, wird die Steuerverwaltung aufgrund der Ergebnisse des Koordinationsausschusses für 2014 auch die Besteuerung der Geschäftsführerbezüge in Form monatlicher Steuervorauszahlungen (Lohnsteuer) nicht beanstanden.

Geschäftsführer mit Steuerdomizil in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR können, auch wenn die Steuer per Abzug erhoben wurde, eine Einkommensteuererklärung in der CR abgeben und die Grundermäßigung geltend machen. In diesem Fall wird aber der Solidaritätszuschlag fällig, sobald die Jahresvergütung 1.245.216 CZK übersteigt. Der Anspruch auf weitere Ermäßigungen ist bedingt durch die Höhe der deklarierten Einkünfte aus Quellen auf dem Gebiet der CR, die mindestens 90 % der gesamten Welteinkünfte betragen müssen, was der Betreffende dem tschechischen Steuerverwalter gegenüber durch eine Bestätigung des ausländischen Steuerverwalters belegen muss.

■ Weitere Änderungen, die den Veranlagungszeitraum 2015 beeinflussen

Steuervergünstigung für unterhaltsberechtigte Kinder

Es kommt zu einer Erhöhung der Kindersteuervergünstigung. Die Steuervergünstigung für das erste Kind bleibt 13.404 CZK, für das zweite Kind wird sie auf 15.804 CZK erhöht und für das dritte und jedes weitere Kind auf 17.004 CZK im Jahr.

Die Steuervergünstigung für unterhaltsberechtigte

Kinder können auch nicht ansässige Personen mit Steuerdomizil in der EU oder im EWR geltend machen, sofern sie die Bedingung von 90% der Welteinkünfte aus Quellen in der CR erfüllen und eine Bescheinigung ihres Steuerwalters im Ansässigkeitsland über die Höhe ihrer Welteinkünfte vorlegen.

Steuerbefreiung von Sachbezügen bei Arbeitnehmern

Erhalten bleibt die Steuerfreiheit von Sachleistungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen aus dem Kultur- und Sozialfonds, aus dem Gewinn (Einkommen) nach Steuer oder zu Lasten der nicht abzugsfähigen Aufwendungen gewähren, und zwar in Form der

Benutzung von Gesundheits-, Bildungs- oder Erholungseinrichtungen oder als Nutzung von Vorschuleinrichtungen oder in Form von Zuschüssen zu Kultur- oder Sportveranstaltungen. Eine Höchstgrenze bleibt nur bei der Gewährung von Erholung oder Ausflugsreisen, und das in Gesamthöhe von 20.000 CZK im Jahr.

Lebensversicherung – strengere Bedingungen

Steuerliche Vergünstigungen bei privater Lebensversicherung kann nur in Anspruch nehmen, wer belegt, dass der bestehende Versicherungsvertrag keine Entnahmen vor dem 60. Lebensjahr ermöglicht und dass die Laufzeit des Vertrags mindestens 60 Monate beträgt.

Bei vorzeitigen Entnahme gelten die Beiträge des Arbeitgebers, die in den letzten 10 Jahren steuerfrei gestellt waren, bei dem Arbeitnehmer als Einkommen gemäß § 6 (diese Bestimmung betrifft auch Verträge, die vor 2015 abgeschlossen wurden, aber erst für die Arbeitgeberbeiträge nach dem 1.1.2015). Der Steuerpflichtige muss zudem auch die von seiner Steuerbemessungsgrundlage abgezogenen Beträge nachträglich versteuern, und das bis 10 Jahre zurück. Beide Einkünfte muss er selbst erklären und abführen.



Grundermäßigung für 2015 bei berufstätigen Rentnern aufgrund der EStG-Novelle und Höchstgrenzen für steuerfreie Rente

Für 2015 ist die Grundermäßigung für Altersrentner wieder im Einkommensteuergesetz verankert und kann von ihnen geltend gemacht werden, sofern sie andere als steuerfreie Einkünfte haben.

Gleichzeitig sind alle berufstätigen Rentner verpflichtet, ihre Einkünfte aus abhängiger Tätigkeit, Unternehmen und Vermietung zu testen. Überschreiten diese Einkünfte den Betrag von 840.000 CZK, haben sie keinen Anspruch auf die Steuerbefreiung von Altersrenten iHv 331.200 CZK jährlich.

Zinslose Darlehen und Ausleihen

Gegenstand der Steuer wird wieder geldwerter Vorteil aus zinslosen Darlehen und Ausleihen. Allgemein ist bei natürlichen Personen der geldwerte Vorteil aus zinslosen Darlehen und Ausleihen steuerfrei, wenn diese Darlehen und Ausleihen von bestimmten nahestehenden Personen gewährt werden. Bei zinslosen Darlehen und Ausleihen von anderen Personen wird Steuerbefreiung nur dann gelten gemacht, wenn die Bezüge aus diesen geldwerten Vorteilen vom gleichen Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 100.000 CZK nicht überschreiten.

Das gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, wo der Steuermodus wesentlich strenger ist. Bei Arbeitnehmern ist der geldwerte Vorteil aus einem zinslosen Darlehen vom Arbeitgeber steuerfrei, und das bei offenen Salden aus diesen Darlehen (Nennbeträgen) bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 CZK vom gleichen Arbeitgeber. Über diesen Betrag hinaus gilt als Einkunft des Arbeitnehmers ein geldwerter Vorteil in Höhe der üblichen Zinsen auf die Differenz.

Autorenhonorare

Die Autorenbezüge aus Beiträgen für Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk oder Fernsehen sind eine selbständige Bemessungsgrundlage für die Abzugssteuer, sofern sie von ein- und demselben

Honorarzahler im Kalendermonat 10.000 CZK nicht übersteigen. Diese Besteuerung ist endgültig, ohne die Möglichkeit, eine Steuererklärung einzureichen und die abgezogene Steuer auf die Gesamtsteuerlast anzurechnen.

Limite für Pauschalausgaben, die von Personen mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden können

Seit 2015 ist die Höhe der Pauschalausgaben nicht nur bei ausgewählten Berufen, sondern bei allen Selbständigen beschränkt. Pauschalausgaben können so nur von maximal 2.000.000 CZK bei jedem Einnahmentyp geltend gemacht werden;

so darf z.B. bei Gewerbetreibenden die Pauschalausgabe iHv 60 % den Betrag von 1.200.000 CZK nicht überschreiten, auch wenn der Betreffende höhere Einnahmen hatte als 2.000.000 CZK.

Steuersatz und Bemessungsgrenze für den Solidaritätszuschlag

Der Einkommensteuersatz für natürliche Personen beträgt auch für 2015 15 %, für Einkünfte aus abhängiger Tätigkeit bleibt Bemessungsgrundlage

der sog. Superbruttolohn. Erhöht wurde aber die Bemessungsgrenze für den Solidaritätszuschlag von 7 %, und zwar auf 1.277.328 CZK im Jahr, resp. 106 444 CZK monatlich.

Meldepflicht für steuerfreie Einkünfte

Völlig neu ist die Meldepflicht für jede steuerfreie Einnahme über 5.000.000 CZK bei natürlichen Personen, und das in der Frist für die Einkommensteuererklärung. Der Steuerverwalter sollte auf seinen Seiten eine Aufstellung der Register und Verzeichnisse veröffentlichen, auf die er Zugriff hat, weil in diesen beschränkten Fällen keine

Meldepflicht für natürliche Personen entsteht. Bei Verletzung dieser Pflicht drohen beträchtliche Sanktionen, abgestuft von 0,1 % bis 15% vom Wert der nicht gemeldeten steuerfreien Einnahme, und zwar abhängig davon, ob der Betreffende die Meldepflicht spontan erfüllt oder auf Aufforderung des Steuerverwalters oder überhaupt nicht.



ABGABENORDNUNG

Elektronische Eingabeform für natürliche und juristische Personen

Alle Personen, die eine zugänglich gemachte Datenbox haben oder prüfungspflichtig sind, sind verpflichtet, Anmeldungen zur Registrierung, Meldungen von Änderungen der Registrierungsdaten, ordentliche Steuerbehauptungen oder nachträgliche Steuerbehauptungen nur elektronisch und in vorgegebenem Format und Struktur einzureichen. Erfolgt eine Eingabe nicht elektronisch, sondern in Papierform, aber ansonsten einwandfrei, gilt sie zwar als einwandfrei eingereicht für den Zweck, für den sie eingereicht wurde, der

Steuerpflichtige erhält aber trotzdem ein Bußgeld iHv 2.000 CZK für jede einzelne Eingabe wegen Vereitelung von Amtsvollzug. Urteilt der Steuerverwalter, dass das Steuersubjekt die Steuerverwaltung ernstlich dadurch erschwert, dass es seine Pflicht, Eingaben elektronisch zu tätigen, nicht erfüllt hat, kann er außerdem ein weiteres Bußgeld bis zu 50.000 CZK verhängen. Die elektronische Kommunikation mit dem Steuerverwalter ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und per Datenbox abzusenden.

Sanktionen für späte Registrierung

Eingeführt wurde ein Bußgeld für Pflichtverletzungen bis zur Höhe von 500.000 CZK, und zwar für die Verletzung einer von einem Steuergesetz oder vom Steuerverwalter festgesetzten Registrierung-,

Meldungs- oder anderen Mitteilungspflicht oder für die Verletzung einer von einem Steuergesetz oder vom Steuerverwalter festgesetzten Aufzeichnungs- oder anderen Erfassungspflicht.

Bußgelderlass

Die letzte, diesmal positive Änderung, die wir in dieser Nummer unseres Informationsbulletins erwähnen möchten, ist die Möglichkeit des Steuerverwalters, auf Ersuchen des Steuerpflichtigen bis zu 75 % Verzugsstrafe,

Verzugszinsen und Steuerstundungszinsen zu erlassen. Eine der wesentlichen Bedingungen für eine positive Entscheidung des Steuerverwalters ist die Bezahlung der Steuer, mit der die Verzugsstrafe oder die Verzugszinsen zusammenhängen.





PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

tel.: 00420/296 332 411

fax: 00420/296 332 490

e-mail: office@proxy.cz



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

tel.: 00420/386 100 011

fax: 00420/386 100 022

e-mail: office@proxycb.cz

www.proxy.cz www.hlb.com